

Magistrat der Stadt Bürstadt
- Gewerbeamt -
Rathausstraße 2
68642 Bürstadt

gewerbe@buerstadt.de

Anzeige eines Gaststättengewerbes

nach § 3 des Hess. Gaststättengesetzes

Personalien des Betreibers bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind mehrere Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrags für jede Person zu machen)

Name, Vorname*	
Geburtsdatum* und –ort*	
Wohnort und Wohnung, ggf. Heimatanschrift	Straße* PLZ, Ort* Ggf. Zusatz
Kontaktdaten	Telefon, Mobiltelefon* Fax Email*

Daten zur Gaststätte

Betriebsname*	
Ort* (Straße, Haus-Nr. oder Lage)	
Betriebsart* (z.B. Diskothek, Musikkneipe, Imbiss, Café etc.)	
Geplante Eröffnung* (Datum)	

Speisen und Getränke

Art der Speisen und Getränke*	
-------------------------------	--

Sämtliche Felder, die mit einem * gekennzeichnet sind, sind unbedingt auszufüllen.

Anlage zur Anzeige (in jedem Fall beifügen!)

- Personalausweis oder bei Reisepass zusätzlich aktuelle Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde
- Nachweis über beantragtes Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauskunft
- Auskünfte des zuständigen Amtsgerichtes über
 - Eintragungen nach der Insolvenzverordnung (Insolvenzgericht)
 - Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Vollstreckungsgericht)
- Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes
- Bescheinigung in Steuersachen der für den Wohnsitz zuständigen Stadtkasse
- Mietvertrag über die angemieteten Räumlichkeiten
- Planskizze (bestätigt) mit m² Angabe der Fläche bei Raucherlokal
- Gewerbeanmeldung (bei Vorsprache Ordnungsamt)

Anfallende Gebühren:

- Gewerbeanmeldung 28,00€ (mit Bescheinigung zusätzlich 8,00€).
- Zuverlässigkeitsprüfung 55,00€
(falls eine Bescheinigung hierüber ausgestellt wird, sind 11,-€ zu entrichten).
- Sämtliche Gebühren sind bei der Anmeldung fällig.

Wichtige Hinweise!

1. **Diese Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor Eröffnung** des Gaststättengewerbes vorgelegt werden. Erfolgt die Eröffnung des Gaststättenbetriebes unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsrechtlichen Vorschriften. Wird der Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften aufgenommen, sind beispielsweise das Veterinäramt, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.

Es empfiehlt sich deshalb, möglichst frühzeitig mit den zuständigen Behörden in Kontakt zu treten!

Für **baurechtliche Belange** ist das Bauamt der Stadt Bürstadt, Frau Reeg 06206 / 701-269 Ansprechpartnerin.

Weitere für den Gaststättenbetrieb wichtige Informationen finden sie auf der Homepage des Kreises Bergstraße beim Amt für Veterinärwesen und **Verbraucherschutz** unter [Merkblätter des Kreises Bergstraße](#).

Gemäß Nichtraucherchutzgesetz darf die Gastfläche bei Rauchergaststätten höchstens 75m² betragen. Weitere Informationen/Auflagen zum Nichtraucherchutzgesetz erhalten Sie beim Hessischen Sozialministerium.

3. **Jugendschutz:** Mir ist bekannt, dass unter 16-Jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet ist. 16- bis 18-jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alkopops dürfen an Minderjährige nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
4. Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder der übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
5. Es ist mindestens ein nichtalkoholisches Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe diese Hinweise zur Kenntnis genommen. Hiermit erstatte ich Anzeige nach § 3 HGastG.

Ort und Datum

Unterschrift